

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer
Beschlussvorlage		
Kindertagesbetreuung	öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Beck, Claudia	nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>
		275.1/2016

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	9	06.10.2016
Haupt- und Finanzausschuss	5	25.10.2016
Rat der Kreisstadt Mettmann	10	13.12.2016

Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
hier: Änderung der Satzung und Beitragsanpassung

Finanzielle Auswirkungen Ja

Kosten ca. 17.000 € Mehreinnahme in 2017, ca. 41.000 € Mehreinnahme in den Folgejahren

Produkt 06.06.02 – Kindertagesbetreuung

Haushaltsjahr 2017 ff

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ja nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|---|
| <input type="checkbox"/> Abfall | <input type="checkbox"/> Wasserhaushalt | <input type="checkbox"/> Klima |
| <input type="checkbox"/> Boden | <input type="checkbox"/> Natur- und Artenschutz | <input type="checkbox"/> Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

Satzung der Stadt Mettmann über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NW S. 498) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NW S. 488) und des § 23 des Kinderbildungsgesetzes – KiBiz NRW vom 01.08.2011 hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in der Kindertagespflege besteht entsprechend der bestehenden gesetzlichen Regelung des § 24 Sozialgesetzbuch (Achstes Buch) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Zwecks Feststellung der Nachfrage und zur Sicherstellung der rechtzeitigen Planung soll die Anmeldung möglichst frühzeitig erfolgen, spätestens jedoch sechs Monate vor dem geplanten Aufnahmetermin. Ein Anspruch auf eine bestimmte Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besteht nicht. Der Rechtsanspruch gilt als verwirkt, wenn ein angebotener Platz abgelehnt wird. Zur Betreuung in der Kindertagespflege wird auf die Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege der Stadt Mettmann verwiesen.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen stehen in erster Linie allen Kindern offen, die ihren Hauptwohnsitz (Hauptwohnung der Familie im Sinne des Melderechts) in Mettmann haben. Auswärtige Kinder oder Kinder mit Nebenwohnsitz in Mettmann können in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, sofern freie Plätze vorhanden und die Kinder mit Hauptwohnsitz in Mettmann versorgt sind. Bei Wegzug aus Mettmann oder Begründung eines Nebenwohnsitzes des Kindes in Mettmann erlischt grundsätzlich der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Mettmann zum Ende des Kindergartenjahres. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist im Rahmen einer Einzelfallentscheidung möglich, die beim Jugendamt beantragt werden kann.
- (3) Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder oder der Kindertagespflege im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern in NRW (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) erhebt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Mettmann, gemäß § 23 KiBiz von den Beitragspflichtigen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten, soweit kein Kostenausgleich nach § 21d KiBiz gegenüber dem Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes geltend gemacht wird. Die Beiträge sind gemäß § 23 Abs. 5 KiBiz sozial gestaffelt und berücksichtigen sowohl die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner als auch die unterschiedlichen Betreuungszeiten.
- (4) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger der jeweiligen Einrichtung bzw. der Tagespflegeperson. Voraussetzung für den Besuch einer durch die Stadt Mettmann geförderten Kindertagespflege ist die Bewilligung der Kindertagespflege durch das Jugendamt. Mit der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes erkennt der Beitragsschuldner diese Satzung an.
- (5) Der von der Stadt Mettmann ausgestellte Bescheid über die zu leistenden Elternbeiträge dient in Verbindung mit den Überweisungsbelegen als Nachweise für die Betreuungskosten zur Vorlage beim Finanzamt oder Arbeitgeber. Ein gesonderter Nachweis wird nur gegen eine Gebühr in Höhe von 10 € nach schriftlicher Beantragung ausgestellt.

§ 2 Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beginn des Monats, in dem die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder in eine Kindertagespflege erfolgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Sollte eine Aufnahme nicht zum Ersten eines Monats erfolgen bzw. nicht zum Letzten eines Monats enden, so ist auch hier für den

Monat der volle Beitrag zu zahlen.

- (2) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege besteht und der Platz dem Kind zur Verfügung gestellt wird (Beitragszeitraum). Das Zustandekommen eines Betreuungsvertrages wird dem Jugendamt durch die Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson mitgeteilt.
- (3) Während des Beitragszeitraumes kann nach § 23 Abs. 4 KiBiz zusätzlich ein Essensgeld erhoben werden, das an den Träger der Kindertageseinrichtung bzw. an die Kindertagespflegeperson direkt zu entrichten ist.
- (4) Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung, durch tatsächliche An- und Abwesenheiten der Kinder sowie durch vorübergehende Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die vom Träger der Einrichtung nicht zu vertreten sind nicht berührt. Dies gilt gleichermaßen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege.

§ 3

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt und auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege besucht.
- (2) Lebt das Kind nachweislich lediglich mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege gemäß § 33 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, so treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 BGB.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit des Beitrags

- (1) Die Elternbeiträge werden durch Bescheid gegenüber den Beitragspflichtigen für den jeweiligen Betreuungszeitraum festgesetzt und erhoben. Betreuungszeitraum in einer Tageseinrichtung für Kinder ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr vom 01.08 eines Jahres zum 31.07. des Folgejahres. Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig. Betreuungszeitraum in der Kindertagespflege ist der mit der Kindertagespflegeperson vereinbarte Zeitraum.
- (2) Benötigt ein Kind nach der regulären Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder offenen Ganztagschule weiterführende Betreuung bei einer Kindertagespflegeperson in Randzeiten, wird hierfür ebenfalls ein Elternbeitrag erhoben.

Eine Beitragsbefreiung nach § 5 Absatz 1 und 3 kann nicht geltend gemacht werden.

- (3) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos mittels Einzugsermächtigung oder Überweisung unter Angabe des Kassenzzeichens auf ein Konto der Stadtkasse Mettmann.

- (4) Änderungen der Festsetzung der Elternbeiträge aufgrund von gemeldeten Änderungen des Betreuungsumfanges werden ab dem Monat wirksam, in dem die Änderung des Betreuungsumfanges eintritt. Die Meldung erfolgt durch die Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson.
- (5) Änderungen des Kostenbeitrages in einer Tageseinrichtung für Kinder durch eine Änderung des Kindesalters werden vom ersten Tag des Monats wirksam in dem das Kind 3 Jahre alt wird.
- (6) Erfolgen Änderungen im Rahmen einer jährlichen Überprüfung, so wirken sich diese im Nachhinein immer auf die festzusetzenden Elternbeiträge des jeweiligen Kalenderjahres aus, in denen das Kind die Kindertagesstätte tatsächlich besucht, bzw. für das die Kindertagespflege in Anspruch genommen wurde.
- (7) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen dem Mahn- und Verwaltungsvollstreckungs-verfahren.
- (8) Besondere Regelung im Falle des interkommunalen Ausgleich gemäß § 21d KiBiz:
 - a. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Datum, an dem eine Gemeinde berechtigt (gemäß § 102 ff Sozialgesetzbuch –Zehntes Buch– Sozialverfahren und Sozialdatenschutz –SGB X) einen Kostenausgleich gemäß § 21d KiBiz geltend macht, weil ein Kind mit Hauptwohnsitz in Mettmann eine auswärtige öffentlich-geförderte Kindertageseinrichtung der Gemeinde besucht. Die Regelungen dieser Satzung gelten dann entsprechend.
 - b. Die Beitragspflicht endet für Kinder ohne Hauptwohnsitz in Mettmann zum Ende des Monats, in dem die Stadt Mettmann bei der Hauptwohnsitzgemeinde Kostenausgleich berechtigt gemäß § 21d KiBiz geltend macht. Bereits vereinnahmte Kostenbeiträge ab dem Monat, der auf das Ende der Beitragspflicht folgt, werden an die Beitragsschuldner erstattet. Hinsichtlich der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag findet in diesen Fällen die Satzung der Hauptwohnsitzgemeinde Anwendung. Die Erhebung eines Entgelts zur Mittagsverpflegung bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Beitragsbefreiung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder werden in Kindertagespflege betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (2) Bezieher von rechtmäßigen Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende, SGB XII, Abs. 3 (Sozialhilfe) und/oder Kapitel 4 (Grundsicherung) sowie AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) sind von der Zahlung eines Elternbeitrages befreit. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (3) Nach § 23 III KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die am 01.08. des Folgejahres schulpflichtig werden, beitragsfrei. Für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen ab dem Monat, der der verbindlichen Anmeldung zur Schule am 15.11. folgt, für maximal 12 Monate beitragsfrei. Weitere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege sind

während dieses Zeitraums ebenfalls beitragsfrei.

§ 6 Höhe des Elternbeitrags

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen im Sinne des KiBiz gestaffelt. Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem bereinigten Bruttoeinkommen.
- (2) Im Fall des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist ein Elternbeitrag zu leisten, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensstufe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 7 Ermittlung des Einkommens

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 6 dieser Satzung ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. Maßgebend ist das Jahreseinkommen im laufenden Kalenderjahr. Da dieses sich nur vergangenheitsbezogen ermitteln lässt, ist zur Prognoseberechnung für das voraussichtliche Jahreseinkommen grundsätzlich das Einkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr maßgebend.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, bei Lohn- und Gehaltsempfängern der Bruttojahreslohn. Von diesem Betrag ist mindestens die Werbungskostenpauschale abzuziehen. Wurden vom Finanzamt höhere Werbungskosten anerkannt, werden auch diese berücksichtigt. Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird der Gewinn (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben), bei Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung die jeweilige Bruttoeinnahme zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig, ebenso wie der Verlustvortrag aus Vorjahren. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz wird nicht als Einkommen angerechnet. Das Elterngeld bleibt bis zum Sockelbetrag von 300 Euro bzw. 150 Euro analog zu § 10 Abs. 2 Bundeselternzeitgesetz anrechnungsfrei; darüber hinaus gehende Beträge werden als Einkommen angerechnet.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern (z.B. Beamte, Richter, Soldaten), dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10% der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (5) Für das dritte und jede weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen, wobei der Begriff „Kind“ im Sinne des § 32 Abs. 1 – 5 EStG angewandt wird.
- (6) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe, bei nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichten Nachweisen wird der Kostenbeitrag nach der höchsten Einkommensgruppe festgesetzt.
Beitragspflichtige, die sich selbst freiwillig der höchsten Einkommensgruppe zuordnen, müssen keine Belege vorlegen.

§ 8 Änderung des Einkommens

- (1) Zur Prüfung des Einkommens dienen als Grundlage die Einkommensteuerbescheide. Ist eine Veranlagung nicht durchgeführt worden oder nicht mehr aktuell, sind geeignete Nachweise zur Ermittlung des aktuellen Einkommens nach dieser Satzung vorzulegen. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn das Einkommen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind ebenfalls auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 4 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

§ 9 Kündigung

- (1) Die Kündigung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kindergartenjahres möglich. Eine vorzeitige Kündigung ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur möglich, wenn ein weiterer Besuch der Einrichtung z.B. durch Umzug oder Erkrankung des Kindes nicht mehr möglich ist.
- (2) Eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt zum Ende eines Monats mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann während des Kindergartenjahres eine Erhöhung oder Reduzierung der wöchentlichen Betreuungszeit beantragt werden.
- (3) Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet der Vertrag in der Kindertageseinrichtung am 31.07. des jeweiligen Einschulungsjahres, ohne dass es der Kündigung bedarf. Ein Ausscheiden des Kindes aus der Kindertageseinrichtung bzw. aus der Kindertagespflege in der Zeit vom 01.05. bis zum 31.07. eines Jahres wird ausgeschlossen. Die Beitragspflicht bleibt für diesen Zeitraum unabhängig von der Inanspruchnahme des Platzes bestehen.
- (4) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses oder eine Senkung der Betreuungsstunden seitens der Stadt Mettmann ist möglich, wenn die Beitragsschuldner ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, das Kind über einen längeren Zeitraum unentschuldigt fehlt, der Besuch nur sehr unregelmäßig erfolgt oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

- (5) Kündigungen seitens des Trägers oder der Tagespflegeperson sind in den jeweiligen Betreuungsverträgen geregelt.

§ 10

Mitwirkung der Träger von Tageseinrichtungen bzw. Tagespflegepersonen; Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Träger von Tageseinrichtungen für Kinder bzw. Tagespflegepersonen sind verpflichtet, vor Beginn der Betreuung eines Kindes einen Betreuungsvertrag mit den Eltern bzw. mit diesen rechtlich gleichgestellten Personen abzuschließen.
- (2) Zur Erhebung der Kostenbeiträge sowie zur Durchführung der Aufgaben nach dem KiBiz werden folgende personenbezogene Daten von den Trägern der Kindertageseinrichtungen erhoben, in automatisierten Dateien gespeichert und der Stadt Mettmann mitgeteilt:
- Name und Vorname des Kindes
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Familiensprache
 - Familienverhältnisse
 - Namen, Vornamen und Anschriften der Beitragspflichtigen
 - Aufnahmewunsch bzw. -datum- und -dauer des Kindes
 - Zeitlicher Umfang der Betreuung des Kindes
- (3) Zur Durchführung der Aufgaben nach dem KiBiz werden folgende personenbezogene Daten von der Stadt Mettmann erhoben und automatisiert gespeichert:
- die zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z.B. Bankverbindung)
 - Einkommensverhältnisse, Bezug von Sozialleistungen, Unterhaltsregelungen
 - Berechnungsgrundlagen
- Die Löschung der Daten erfolgt gemäß § 84 Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - unverzüglich, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist.

§ 11

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen seinen Mitwirkungspflichten die in § 8 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht oder nicht unverzüglich eine Änderung des Einkommens, die zur Zugrundelegung einer höheren Kostenbeitragsstufe führen kann, anzeigt oder nicht unverzüglich grundsätzlich vorhandene oder beschaffbare Nachweise für die geänderte Einkommenshöhe vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung wird dem örtlichen Rechtsamt übertragen.

§ 12

Bekanntmachung

Durch öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung im Ortsrecht der Stadt Mettmann werden die betroffenen Beitragspflichtigen über die geänderte Satzung unterrichtet.

**§13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten folgende Satzungen zum 31.07.2017 außer Kraft:

- Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Mettmann vom 08.04.2014
- Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege in der Stadt Mettmann vom 16.12.2014

Anlage zu § 6 Absatz 3 der Satzung der Stadt Mettmann über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

Kindertageseinrichtungen:

**Kinder von 3 Jahren bis zur
Schulpflicht**

Jahres- einkommen	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 25.000 €	- €	- €	- €
bis 37.000 €	47 €	53 €	75 €
bis 50.000 €	78 €	86 €	122 €
bis 62.000 €	122 €	134 €	187 €
bis 75.000 €	160 €	175 €	248 €
bis 87.000 €	197 €	219 €	309 €
bis 100.000 €	235 €	257 €	370 €
bis 115.000 €	258 €	282 €	406 €
bis 130.000 €	284 €	310 €	446 €
über 130.000 €	312 €	340 €	490 €

Kinder unter 3 Jahren

Jahres- einkommen	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 25.000 €	- €	- €	- €
bis 37.000 €	83 €	116 €	149 €
bis 50.000 €	122 €	171 €	219 €
bis 62.000 €	162 €	226 €	291 €
bis 75.000 €	183 €	255 €	329 €
bis 87.000 €	204 €	285 €	378 €
bis 100.000 €	235 €	310 €	415 €
bis 115.000 €	258 €	340 €	456 €
bis 130.000 €	284 €	374 €	501 €
über 130.000 €	312 €	411 €	550 €

Anlage zu § 6 Absatz 3 der Satzung der Stadt Mettmann über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

Kindertagespflege:

Jahres- einkommen	Bis 10 Std. (Randzeiten)	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.	50 Std.
bis 25.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 37.000 €	34 €	49 €	66 €	83 €	100 €	116 €	132 €	149 €	166 €
bis 50.000 €	48 €	74 €	98 €	122 €	147 €	171 €	195 €	219 €	244 €
bis 62.000 €	65 €	98 €	129 €	162 €	194 €	226 €	258 €	291 €	323 €
bis 75.000 €	74 €	109 €	146 €	183 €	219 €	255 €	292 €	329 €	365 €
bis 87.000 €	82 €	122 €	163 €	204 €	245 €	285 €	332 €	378 €	420 €
bis 100.000 €	95 €	141 €	188 €	235 €	273 €	310 €	362 €	415 €	461 €
bis 115.000 €	103 €	155 €	207 €	258 €	299 €	340 €	398 €	456 €	506 €
bis 130.000 €	113 €	170 €	227 €	284 €	329 €	374 €	438 €	501 €	557 €
über 130.000 €	125 €	187 €	250 €	312 €	361 €	411 €	481 €	550 €	611 €

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
PIRATEN/LINKE			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde ursprünglich angestrebt, dass ab 2017 jährlich 100.000 Euro Mehreinnahmen durch eine Erhöhung der Elternbeiträge erzielt werden. Diese Mehreinnahme ließe sich nur mit einer flächendeckenden Erhöhung der Beitragsstufen (mit Ausnahme der zweiten Stufe) um 9 % ab dem 01.01.2017 erzielen. Ein entsprechender Satzungsentwurf wurde sowohl dem Jugendhilfeausschuss am 06.10.2016 als auch dem Haupt- und Finanzausschuss am 25.10.2016 seitens der Verwaltung vorgestellt (Drucksachenummer 275/2016). Der Jugendhilfeausschuss ist dem Verwaltungsvorschlag gefolgt und hat der Satzungsänderung zugestimmt.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat den Tagesordnungspunkt jedoch beschlusslos gelassen und zur Beschlussfassung in die Ratssitzung am 13.12.2016 verschoben, nachdem in der vorherigen Diskussion ein allgemeiner Konsens erkennbar war, dass eine Erhöhung um 9 % als zu hoch angesehen wurde. Es wurde fraktionsübergreifend eine Erhöhung um 5 % vorgeschlagen. Weiterhin herrschte große Übereinstimmung dazu, dass eine Erhöhung der Elternbeiträge erst zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres (01.08.2017) erfolgen sollte.

In dem ursprünglich vorgestellten Satzungsentwurf wurde eine Beitragsbefreiung bis zu einem Jahreseinkommen von 25.000 € von der Verwaltung berücksichtigt, um Familien mit einem geringen Einkommen zu entlasten. Hiervon sind ca. 60 Mettmanner Familien betroffen. Bei den Elternbeiträgen für die OGATA wurde in der Vergangenheit bereits eine Beitragsbefreiung bis 25.000 € Jahreseinkommen beschlossen. Die dadurch entstehende Wenigereinnahme in Höhe von 32.000 € konnte durch die flächendeckende Erhöhung aller anderen Beitragsstufen um 9% kompensiert werden.

Im Haupt- und Finanzausschuss wurde auch vorgeschlagen, eine Beitragsbefreiung nur bis 20.000 € Jahreseinkommen zu berücksichtigen. In dem nun vorliegenden Satzungsentwurf wurde trotz der insgesamt gesunkenen Mehreinnahmen an der Beitragsbefreiung bis 25.000 € festgehalten, da dieses aufgrund einer gleichen Systematik mit den OGATA-Beiträgen und mit den Erfahrungswerten im Umgang mit betroffenen Familien sowohl von der Fachverwaltung als auch von den freien Trägern und dem Mettmanner Elternrat als angemessen und notwendig angesehen wird, hier für eine Entlastung zu sorgen.

In dem nun vorliegenden geänderten Satzungsentwurf wurde eine **Erhöhung um 5 % ab dem 01.08.2017** berücksichtigt. Statt der ursprünglich angestrebten jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von 100.000 € können daher nur ca. 17.000 € in 2017 und 41.000 € in den kommenden Jahren erreicht werden.

Ausgehend von derzeitigen Einnahmen im Bereich der Elternbeiträge in Höhe von 1.491.000 € könnten zukünftig rund 1.532.000 € erzielt werden. Dieses entspricht einer Mehreinnahme in Höhe von rund 41.000 € p.a.:

Elternbeiträge aktuell:	1.491.000 €
Abzüglich Wenigereinnahmen durch neue Beitragsbefreiung bis 25.000 €	-32.000 €
Zwischensumme:	1.459.000 €
Erhöhung um 5 %	+ 72.950 €
Elternbeiträge zukünftig:	1.531.950 €

Zum Vergleich die ursprüngliche Berechnung bei einer **9%**igen Erhöhung:

Elternbeiträge aktuell:	1.491.000 €
Abzüglich Wenigereinnahmen durch neue Beitragsbefreiung bis 25.000 €	-32.000 €
Zwischensumme:	1.459.000 €
Erhöhung um 9 %	+ 131.310 €
Elternbeiträge zukünftig:	1.590.310 €

Seitens der Verwaltung wurden diese geringeren Einnahmen bei der Erstellung des Haushaltsplanentwurfes 2017 bereits berücksichtigt.

Abschließend erfolgt noch die Darstellung der Deckung der Betriebskosten für die Kindertageseinrichtungen. Diese sollte nach den Vorstellungen der Gesetzgebung 19% betragen, ein Deckungsgrad, der jedoch kaum in einer Stadt erreicht wird.

	Aktuelle Zahlen für das Kindergartenjahr 2015/16	Veränderungen bei einer zusätzlichen Einnahme in Höhe von 41.000 € bei den Elternbeiträgen
Gesamteinnahme Elternbeiträge Kita`s	1.304.102 €	1.345.102 €
Landeszuschuss zum Ausgleich des beitragsfreien letzten Kita-Jahres	315.325 €	315.325 €
Gesamteinnahme	1.619.427 €	1.660.427 €
Summe Kindpauschalen für alle Kita`s	8.910.387 €	8.910.387 €
Deckungsgrad Betriebskosten durch Elternbeiträge	18,17 %	18,63 %

Die erforderlich werdende Beschlussfassung zu neuen Beitragstabellen wurde genutzt, um den gesamten Satzungsinhalt zu überarbeiten und die bisherigen getrennten Satzungen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in einer gemeinsamen Satzung zusammenzufassen. Die neue Satzung soll nunmehr zum 01.08.2017 in Kraft treten. Die aktuell gültigen Satzungen sind als Anlagen 1 und 2 beigefügt.

Folgende wesentliche Änderungen innerhalb des Textes wurden vorgenommen:

1. Zusammenfassung der getrennten Satzungen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in eine gemeinsame Satzung.

2. Neue übersichtlichere Gliederung
3. Beitragstabellen als Anlage zur Satzung
4. Allgemeine Informationen (§ 1)
5. Regelung zum Umgang mit ortsfremden Kindern bei der Platzvergabe
6. Aufnahme der Regelungen zu § 21d KiBiz (Elternbeiträge bei Finanzausgleich zwischen den Städten bei ortsfremden Kindern)
7. Ausführlichere Darlegungen zur Beitragsbemessung
8. Datenerhebung und Datenschutz
9. Kündigungsmodalitäten
10. Bußgeldvorschriften

Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen des neuen Satzungsentwurfes:

§ 1:

Dieser Paragraph wurde neu aufgenommen. Hier wird der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz erwähnt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Plätze in erster Linie für Mettmanner Kinder vorgehalten werden und dass der Abschluss eines Betreuungsvertrages erforderlich ist. Weiterhin wird auf die gesetzliche Grundlage zur Beitragserhebung hingewiesen.

Für Beitragsbescheinigungen soll zukünftig eine Gebühr erhoben werden, da die Anfragen von Eltern sehr stark zugenommen haben und dieses zu einer erheblichen Mehrarbeit in der Sachbearbeitung führt.

§ 2:

Es werden die Regelungen zum Beitragszeitraum ausführlicher erläutert als in den jetzigen Satzungen.

§ 3:

Der Inhalt entspricht im Wesentlichen dem § 1 der jetzigen Satzung, jedoch mit präziseren Erläuterungen.

§ 4:

Wesentlich ausführlicher wird hier die Festsetzung der Beiträge beschrieben. In der aktuellen Satzung finden sich hierzu Aussagen in diversen Paragraphen (§§ 1, 2, 3, 5).

Neu aufgenommen wurden die Regelungen zur Randzeitenbetreuung, zur Zahlweise und zum Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Ebenfalls neu wird auf die Regelung des interkommunalen Finanzausgleichs hingewiesen und den damit ggf. verbundenen Auswirkungen auf die Elternbeiträge. Besucht ein ortsfremdes Kind eine Kindertageseinrichtungen, so kann die jeweilige Kommune der „Heimatkommune“ 40% der Kindpauschalen in Rechnung stellen. Die Heimatkommune erhebt dann die Elternbeiträge und nicht mehr die Kommune, in der das Kind die Einrichtung besucht.

§ 5:

Hier wurden Regelungen aus dem § 4 der aktuellen Satzung aufgegriffen.

§ 6:

Die Regelungen aus der aktuellen Satzung in § 5 werden hier aufgegriffen und es wird auf die Beitragstabelle in der Anlage verwiesen.

§ 7:

Der Inhalt entspricht im Wesentlichen dem jetzigen § 6.

§ 8:

Der Inhalt entspricht im Wesentlichen dem jetzigen § 7.

§ 9:

Wesentlich differenzierter als im jetzigen § 8 fallen hier die Aussagen zur Kündigung aus:

- Kündigungen eines Kita-Platzes im Regelfall nur zum Ende des Kita-Jahres.
- Grundsätzlich keine Kündigungsmöglichkeit zwischen 01.05. – 31.07.
- Kündigungsmöglichkeiten seitens der Stadt und des Trägers.

§ 10:

Hier werden die Aussagen des aktuellen § 9 konkretisiert, insbesondere die Datenerfassung.

§ 11:

Neu aufgenommen wurden Bußgeldvorschriften.

C. Anlagen:

1. Aktuelle Satzung Kindertageseinrichtungen
2. Aktuelle Satzung Kindertagespflege